



Schwäbisch Gmünd, 21.11.2013  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 287/2013

Vorlage an

**Ortschaftsrat Bettringen**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Bau- und Umweltausschuss**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Übernahme der Unterhaltung und Verwaltung des alten (kirchlichen) Teils des  
Ottilienfriedhofs durch die Stadt Schwäbisch Gmünd**

**Anlagen:**

- Schreiben des Katholischen Verwaltungszentrums Schwäbisch Gmünd vom 25.05.2010, 1 Blatt **(Anlage 1)**
- Lageplan Ottilienfriedhof, kirchlicher und städtischer Teil, DIN A4 **(Anlage 2)**
- Vertragsentwurf mit Lageplan, DIN A4, farbig vom 30.10.2013, 5 Blätter **(Anlage 3)**

**Beschlussantrag:**

Der Übernahme der Unterhaltung und Verwaltung des bisher kirchlichen Friedhofs um die Ottilienkirche in Schwäbisch Gmünd – Bettringen wird mit Wirkung vom 01.01.2014, auf der Grundlage des im Entwurf beiliegenden Vertrages, zugestimmt.



### **Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Das Katholische Verwaltungszentrum Schwäbisch Gmünd hat mit Schreiben vom 25.05.2010 die Übernahme des bisher kirchlichen Friedhofes um die Ottilienkirche in Schwäbisch Gmünd – Bettringen beantragt (siehe Anlage 1 und 2).

Entsprechend der Vorberatung im Ortschaftsrat Bettringen vom 08.11.2010 und dem Beschluss des Gemeinderats der Stadt vom 24.11.2010 wurden die Vertragsverhandlungen geführt und der beiliegende Vertrag erarbeitet (siehe Anlage 3).

Wie im Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, Teil 1, Abschnitt B, Anlegung, Unterhaltung und Schließung, Kapitel 4, § 1 Anlegen von Friedhöfen, aufgeführt, ist die Einrichtung und Unterhaltung von Friedhöfen eine öffentliche Aufgabe. Die Sorge für die Bestattungsplätze ist eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft, die grundsätzlich die politische Gemeinde wahrzunehmen hat. Sie gehört nach den Bestimmungen des heutigen Gemeinderechts zu den Pflichtaufgaben, die von den Gemeinden unter eigener Verantwortung zu erfüllen sind. Die Gemeinde kann sich dieser Verpflichtung nicht mit dem Hinweis entziehen, der kirchliche Friedhofsträger soll seinen Friedhof selbst unterhalten bzw. erweitern. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind zwar zur Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen berechtigt, nicht aber dazu verpflichtet! Die Gemeinde kann sich dieser Verpflichtung auch nicht entledigen, dass sie einer Kirchengemeinde einen vorhandenen, kommunalen Friedhof übereignet. Dies zur rechtlichen Ausgangssituation.

Der alte Teil des Ottilienfriedhofs ist der einzige noch von der Katholischen Kirche unterhaltene und verwaltete Friedhof der Stadt. Die anderen Friedhöfe im Stadtgebiet sind entweder schon bei der Eingemeindung an die Stadt oder danach (wie z.B. Bargau oder Herlikofen) übergegangen.

Dadurch, dass die Stadt auch die anderen Ortsteilfriedhöfe übernommen hat und die zu erwartenden, zusätzlichen Beerdigungen (ca. 8 pro Jahr) im Gesamtumfang der Beerdigungen des Friedhofsamtes (zwischen 600 und 700 Beerdigungen) sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen, schlagen wir vor, diesen Friedhofsteil mit zu übernehmen. Außerdem wurden die Graböffnungs- und Schließungsarbeiten bisher bereits schon vom städtischen Friedhofsamt mit übernommen.

Angemerkt werden muss hierbei auch, dass mit der Übernahme dieses Friedhofsteils für die Umstellung auf die heutigen Grabmaße und für die Schaffung der Möglichkeit des Zufahrens mit dem Bagger, neue Wege (mittelfristig) angelegt werden müssen. Diese Kosten sind im Rahmen des Friedhofsgebührenhaushalts abzudecken. Im augenblicklichen, noch dichten Belegungsstand der Gräber ist die Anlegung neuer Wege bzw. die Umstellung auf die heute erforderlichen Grabmaße nicht möglich. Das Grundstückseigentum verbleibt beim Katholischen Verwaltungszentrum Schwäbisch Gmünd.